

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 9 Abs. 5, 118

Einem Verfolgten steht auch dann ein Anspruch auf Entschädigung nach § 118 BEG zu, wenn er eine Berufsausbildung, für die ihm nicht nur geringfügige Aufwendungen erwachsen sind und die er aus Verfolgungsgründen nicht hat beenden können und nicht nachholen will, nur beginnen konnte, weil er aus Verfolgungsgründen nicht zum Wehrdienst eingezogen wurde.

BGH, Urt. v. 22. November 1963 - IV ZR 60/63 -
OLG Stuttgart
LG Stuttgart

IV ZR 60/63

Verkündet am
22. November 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Fred Frederic S c h [REDACTED], B [REDACTED]-W [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
in Stuttgart-N, Kronprinzstraße 9,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 13. November 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 26. Oktober 1962 wird aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, am [REDACTED]. [REDACTED] 1924 als Sohn eines Landwirts und Hofbesitzers und einer jüdischen Mutter in B[REDACTED] geboren, hat am 24. März 1942 an der Städt. Oberschule für Jungen in Wi[REDACTED] Krs. P[REDACTED] das Reifezeugnis erhalten und beabsichtigte Landingenieur zu werden. Nach zweijähriger Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeiter und Lehrling kam er am 26. April 1944 als jüdischer Mischling in einem Sammeltransport der Organisation Todt zum Arbeitseinsatz nach Frankreich, wo er an Scharlach und einem Fußleiden erkrankte. Am 25. November 1944 verurteilte ihn das Gericht des Sonderstabes II OKG wegen Zersetzung der Wehrkraft zu fünf Jahren Zuchthaus und Verlust der Wehrwürdigkeit. Nach der Befreiung kehrte er zunächst auf den elterlichen Hof zurück, begab sich aber 1948 nach Stuttgart und wanderte im November 1949 nach den USA aus, wo er bei der U[REDACTED] Corp. in Br[REDACTED] eine Anstellung als Kaufmann fand und am 26. Juni 1955 eingebürgert wurde. Seit Juli 1955 ist er bei einer Tochtergesellschaft dieser Firma in B[REDACTED]-Wil[REDACTED] als Verkaufsleiter tätig.

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Ausbildungsschadens nach § 118 BEG. Er hat behauptet, seine Absicht, Landingenieur zu werden, habe er nicht verwirklichen können, da er zum Studium der Landwirtschaft als jüdischer Mischling nicht zugelassen worden sei. Deswegen habe er sich zum praktischen Landwirt ausbilden lassen. Jedoch habe er auch diese Ausbildung nicht beenden können. Denn er sei als jüdischer Mischling nicht zu den Abschlußprüfungen zugelassen worden.



Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger eine Entschädigung mit der Begründung versagt, daß er auch ohne die Verfolgung nicht hätte studieren können, da er dann zum Reichsarbeitsdienst und anschließend zur Wehrmacht eingezogen worden wäre.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, ihm für den erlittenen Ausbildungsschaden 5 000 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner Revision, die vom erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger den von ihm im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger den geltend gemachten Anspruch versagt, weil nach seiner Ansicht der Kläger auch ohne die Verfolgung mit größter Wahrscheinlichkeit den gleichen Ausbildungsschaden erlitten hätte. Der Kläger wäre, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, alsbald nach dem Bestehen der Reifeprüfung zum Arbeitsdienst und anschließend zur Wehrmacht eingezogen worden, wenn er nicht jüdischer Mischling ersten Grades gewesen wäre. Eine Zurückstellung vom Wehrdienst oder eine Beurlaubung zum Studium hätte er nicht erreichen können.

Er hätte also wegen der Einberufung zum Arbeits- und Wehrdienst auch ohne Verfolgung das Hochschulstudium nicht vor dem Zusammenbruch beginnen können. Auch wegen der nicht beendeten Ausbildung als praktischer Landwirt könne er keine Entschädigung beanspruchen, da er diese Ausbildung, wenn er nicht jüdischer Mischling gewesen und zum Arbeits- und Wehrdienst einberufen worden wäre, gar nicht erst hätte beginnen können.

Diese Ansicht des Berufungsgerichts beruht auf einem Rechtsirrtum. Der Anspruch auf Entschädigung entfällt nach § 9 Abs. 5 BEG nur dann, wenn der Verfolgte ohne die Verfolgung denselben Ausbildungsschaden erlitten hätte. Das trüfe nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen zu, wenn der Anspruch auf Entschädigung allein darauf gegründet wäre, daß der Kläger wegen der Verfolgung das erstrebte Studium als Landingenieur nicht aufnehmen konnte. Der Kläger hat aber auch geltend gemacht, daß er durch die Verfolgung gezwungen war, einen anderen Beruf zu ergreifen, und daß er wiederum aus Verfolgungsgründen diese Berufsausbildung, die Ausbildung zum Landwirt, nicht habe abschließen können. Damit hat der Kläger seinen Anspruch auch darauf gegründet, daß er die erstrebte Ausbildung als praktischer Landwirt aus Verfolgungsgründen nicht hat beenden können und daß er diese auch nicht nachgeholt habe. Dieser Anspruch entfällt nach § 9 Abs. 5 BEG nicht deswegen, weil der Kläger, wenn er nicht verfolgt worden wäre, die Ausbildung gar nicht hätte beginnen können. Denn dem Kläger wäre dann nicht derselbe Schaden entstanden, den er nach seinen Behauptungen durch die Verfolgung erlitten hat. Der Schaden, der darin besteht, daß eine erstrebte Ausbildung nicht begonnen und später auch nicht nachgeholt wird, ist seiner Natur

nach ein anderer als der, der darin besteht, daß eine Ausbildung unterbrochen und später nicht vollendet wird. Im letzteren Fall würde der Anspruch auf Entschädigung nach § 118 BEG gemäß § 9 Abs. 5 BEG nur dann nicht bestehen, wenn dargetan wird, daß der hypothetische Schaden und der tatsächlich erlittene sich auf den Verfolgten wirtschaftlich in gleicher Weise ausgewirkt hat. Das ist aber nicht der Fall, wenn, wie es der Kläger behauptet, der Verfolgte für die unterbrochene Ausbildung mehr als geringfügige Aufwendungen (§ 64 Abs. 1 BEG) gemacht hat, die nutzlos gewesen sind, weil diese Ausbildung später nicht nachgeholt worden ist. Für die Frage, ob der Verfolgte solche Aufwendungen gemacht hat, können allerdings nur die durch die Ausbildung als solche verursachten Aufwendungen berücksichtigt werden. Die normalen Lebenshaltungskosten gehören ihrer Natur nach nicht dazu. Es kommt also nicht darauf an, daß der Verfolgte im Einzelfall mit diesen Kosten nicht belastet worden wäre, da er ohne die Verfolgung zur Wehrmacht einberufen und dort verpflegt worden wäre.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses Gericht prüfen kann, ob der Kläger aus Verfolgungsgründen die erstrebte Ausbildung als praktischer Landwirt nicht hat vollenden können, und ob für diese Ausbildung Aufwendungen notwendig gewesen sind.

Ascher Johannsen Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf